

Sozialrechtliche Infos 09/2013

Frieder Claus, Heimstatt Esslingen e.V.

Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier kommt der erste Newsletter für die Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen. Er will sowohl über aktuelle Vorgängen in unserer Beratung als auch über wichtige sozialrechtliche Zusammenhänge oder hilfreiche Beratungstools informieren.

Heute erhalten Sie folgende Infos (§-Angaben beziehen sich, soweit nicht ausgeführt, auf das SGB II):

- 1. Erforderlicher / nicht erforderlicher Umzug nach § 22(1) Satz 2**
- 2. Änderungen Bildungs- u. Teilhabepaket (BuT) ab 1.8.13**
- 3. Änderungen Beratungshilfe ab 1.8.13**
- 4. Änderungen Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.13**
- 5. Wichtige aktuelle Rechtsprechung**
 - a) BSG: Keine "Sippenhaft" bei Sanktionierung
 - b) SG Leipzig: Angemessenheit nach § 22(1) S.1 genügt verfassungsrechtl. Anforderungen nicht
 - c) SG Osnabrück: Brillenreparatur nach § 24(§) Nr.3 erstattungsfähig
- 6. Doppelter Grundfreibetrag 200 € für Tätigkeiten nach § 11b(2) S.3**
- 7. MBZ § 21(5) Krankheitsbedingte Ernährung – Erläuterung**
- 8. Atypische Bedarfe § 21(6) – Rechtsprechungsübersicht**
- 9. Beratungstools**
 - a) Rechner für Alg II, Kinderzuschlag, Wohngeld
 - b) Erhöhung der Regelbedarfe ab 1.1.2014
 - c) Entbindung von der Schweigepflicht

Zu 1. Erforderlicher / nicht erforderlicher Umzug nach § 22(1) Satz 2

Eine äußerst tückische Regelungen im SGB II findet sich in § 22(1) S.2. Demnach muss ein Umzug "erforderlich" sein. Wird er als nicht erforderlich angesehen, werden bei einem Umzug höchstens die bisherigen Unterkunftskosten gewährt. Zudem werden keine Kosten für Kautions, Umzug, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22 (6) gewährt. Der Konflikt mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG ist offensichtlich.

Die bisherigen KdU wirken als "individuelle Angemessenheitsgrenze", die – nicht nur hier im Landkreis - häufig nicht dynamisiert wird. Somit ergeben sich für die Betroffenen zwei mögliche Fallen:

- a) Sie werden in Kleinst- oder Substandardwohnungen, in schlechten Wohnvierteln, in belastenden Nachbarschaftskonflikten oder in ungesunden Wohnverhältnissen ggf. festgehalten. was weitreichende Folgen auch für die Entwicklung von Kindern haben kann, deren Chancen man ja an anderer Stelle mit viel Aufwand verbessern will.
- b) Bei einem ungenehmigten Umzug, bei dem höchstens die alte Miethöhe weitergezahlt wird, entsteht zum anderen ein fortschreitender Spagat zwischen der nicht dynamisierten alten Miete und der Mietpreisentwicklung der neuen Wohnung, der fast zwingend in die Obdachlosigkeit führt. Mittelfristig ist für solche Leute nicht einmal mehr der Weg zurück in den alten Standard möglich, da auch solche Wohnungen dann nicht mehr zum Preisniveau beim Auszug zu haben sind.

Die Rechtsprechung hat die Problematik bereits behandelt und wir haben vorgeschlagen, diese Lösungen für die Praxis im Landkreis zu übernehmen:

1. Bzgl. eines Maßstabs zur Wohnungsgröße kommt das LSG Mecklenburg-Vorpommern, u.a. im Urteil vom 07.05.2009, [L 8 AS 87/08](#), zu folgender grundsätzlichen Lösung: „Die nach der Senatsrechtsprechung für die Erforderlichkeit eines Umzugs zu verlangende Unterschreitung der anerkannten Höchstwerte um jedenfalls mehr als 15 m² (vorliegend gut 31 m²) stellt ein objektives, auch im Interesse der Grundsicherungsträger hinreichend berücksichtigendes Abgrenzungskriterium dar. Es macht eine aufwendige und streitträchtige Einzelfallprüfung entbehrlich und bietet so allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit.“
2. Wegen dem zunehmenden Spagat einer festgeschriebenen Altmiete und einer marktdynamischen Neumiete kommt das SG Berlin in seiner ständigen Rechtsprechung, u.a. im Urteil vom 12. September 2008 · [S 82 AS 20480/08](#) und vom 16.07.2010 - S 82 AS 7352/09, zu folgendem Grundsatz: „§ 22 Abs 1 S 2 SGB 2 findet nach Ablauf von zwei Jahren nach einem nicht erforderlichen Umzug dann keine Anwendung, wenn lediglich eine maßvolle Kostensteigerung vorliegt und anzunehmen ist, dass sich auch die ursprüngliche Miete erhöht hätte.“

Eine Übersicht über aktuelle Rechtsprechung zu diesem Sachverhalt findet sich in der [Anlage 1](#). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bitte ich dringend um Mitteilung von Einzelfällen in diesem Zusammenhang.

Zu 2. Änderungen Bildungs- u. Teilhabepaket (BuT) ab 1.8.13

Zum 1.8.13 wurden im SGBIIuaÄndG die §§ 28 – 30 für das BuT geändert. Wichtige Neuerungen betreffen

- die Begrenzung des zumutbaren Eigenanteils an der Schülermonatskarte auf 5 € mtl.
- der Teilhabebetrag von 10 € mtl. kann nun auch für Anschaffungen (z.B. Ansparung für Turnschuhe / Musikinstrument ...) verwendet werden
- Leistungen für Schulausflüge / Klassenfahrten können im Ausnahmefall auch als Geldleistung erbracht werden
- Vorleistungen der Leistungsbezieher für Schulausflüge/Klassenfahrten, Nachhilfe, Mittagessen und Teilhabebetrag können nun ggf. erstattet werden
- der Antrag auf den Teilhabebetrag von 10 € mtl. wirkt nun auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

Eine Übersicht mit allen neuen Gesetzestexten findet sich auf der (auch sonst empfehlenswerten) Homepage der [Sozialberatung Kiel](#).

Zu 3. Änderungen Beratungshilfe ab 1.8.13

Anträge auf Beratungshilfe sind nun grundsätzlich vor der Beratung (beim Amtsgericht) zu stellen.

Ausnahmen nur noch in eiligen Angelegenheiten.

Die Eigenleistung beträgt nun 15 (statt 10) Euro.

Zu 4. Änderungen Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.13

Zum 1. Juli 2013 steigt der monatlich unpfändbare Grundbetrag von bisher 1.028,89 Euro auf nunmehr 1.045,04 Euro. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 Euro (bisher: 387,22 Euro) für die erste und um jeweils weitere 219,12 Euro (bisher 215,73 Euro) für die zweite bis fünfte Person.

Pfändungstabellen und Rechner finden sich z.B. [hier](#).

Zu 5. Wichtige aktuelle Rechtsprechung

- a) [BSG B4 AS 67/12 R](#) vom 23.5.2013: Keine "Sippenhaft" bei Sanktionierung
Keine "Sippenhaft" bei Sanktionierung eines volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft. Von der Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten ist abzuweichen, wenn die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihren Bedarf wegen der Sanktionierung eines volljährigen anderen Mitglieds der BG nicht decken können
- b) [SG Leipzig S 20 AS 2707/12](#) vom 15.2.2013: Angemessenheit nach § 22(1) S.1 genügt verfassungsrechtl. Anforderungen nicht
Die Angemessenheitsdefinition nach § 22(1) S.1 genügt den verfassungsrechtl. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach den Hartz-IV-Urteilen vom 9.2.2010 nicht, sie ist zu unbestimmt. Als unangemessen können derzeit nur Luxuswohnungen ausgeschlossen werden.
Im selben Sinn haben schon die SGs Mainz und Dresden entschieden. Das Pionierurteil SG Mainz vom 08.06.2012, [S 17 AS 1452/09](#) ist dabei sehr nachvollziehbar und lesenswert. Man darf nun auf die angerufenen LSGs gespannt sein.
- c) [SG Osnabrück S 33 AS 46/12](#) vom 5.2.2013: Brillenreparatur nach § 24(§) Nr.3 erstattungsfähig

Zu 6. Doppelter Grundfreibetrag 200 € für Tätigkeiten nach § 11b(2) S.3

Wenig bekannt ist, dass bei steuerfreien Tätigkeiten nach § 11b(2) S.3 – etwa ehrenamtliche Nebentätigkeit, sog. "Übungsleitereinkommen", Aufwandsentschädigungen f. Abgeordnete / Räte oder Vormunde – sich schon mit dem ersten Euro der Grundfreibetrag von 100 € auf 200 € verdoppelt.

Beispiel: Eine Hilfeempfängerin erhält von ihrem Minijob mit 400 € einen Absetzbetrag von 100 €, muss also 300 € einsetzen. Sie übt nun zusätzlich eine Nebentätigkeit mit 50 € als Putzkraft bei einem gemeinnützigen Träger steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG aus. Ihr Absetzbetrag erhöht sich daraufhin auf mindestens 270 €. Obwohl sie 50 € mehr verdient, muss sie jetzt nur noch 180 € einsetzen.

Zu 7. MBZ § 21(5) Krankheitsbedingte Ernährung

Erläuterungen dazu in [Anl. 2](#).

Durchaus streitwürdig ist die Versagung eines Mehrbedarfs bei notwendiger Vollkost. Der Dt. Verein hatte 2008 ausgeführt, diese Kosten könnten aus dem Regelsatz bestritten werden. Die Kosten wurden jedoch unzulässig grob geschätzt, die Regelsatzanteile wurden aus der EVS 2003 ermittelt, bei der der inzwischen gestrichene Bedarf für alkoholische Getränke und Rauchen zur Bedarfsdeckung herangezogen wurde, wobei diese Bedarfsdeckung selbst nach dieser Rechnung nur bei alleinstehenden Erwachsenen mit einem Regelsatz von 100% möglich war. Im Streitfall können weitere Ausführungen angefragt werden.

Zu 8. Atypische Bedarfe § 21(6) – Rechtsprechungsübersicht

In [Anlage 3](#) findet sich eine Rechtsprechungsübersicht von Dr. Hammel, Stuttgart

Zu 9. Beratungstools

- a) Rechner für Alg II, Kinderzuschlag, Wohngeld
Hilfreiche Berechnungsprogramme gibt es bei [geldsparen.de](#):
Alg-II-Rechner unter <http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/ALG2rechner.php>
Kinderzuschlag-Rechner: <http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Kinderzuschlagrechner.php>
Wohngeld-Rechner: <http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Wohngeldrechner.php>

Wer es (wie ich) lieber auf einem Blatt in Tabellenform hat benutzt am besten den Rechner von Tacheles, der auch schon die neuen Sätze ab 2014 rechnen kann: <http://www.harald-thome.de/media/files/ALG2-Berechnung-vers-1-8-01-02.xlsx>

b) Erhöhung der Regelbedarfe ab 1.1.2014

Mit der Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und Löhne erhöhen sich die Regelbedarfe zum 1.1.2014 relativ deutlich, bei Haushaltsvorständen etwa von 382 auf 391 €. Näheres dazu hier:

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/09/2013-09-04-grundsicherung-erhoehung-regelbedarf-ab-2014.html>.

Wofür wie viel drin ist, entnimmt man der guten Fortschreibung seit 2011 bei Tacheles unter

<http://www.harald-thome.de/media/files/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2011-2012-2013-2014-nach-EVS-Abteilungen.pdf>

c) Entbindung von der Schweigepflicht

Für die Handlungsfähigkeit in der Beratungsarbeit ist es wichtig, dass die Beratenen sowohl tangierte Dritte als auch den Berater selbst von der Schweigepflicht entbinden. In [Anl. 4](#) ein dafür möglicher Vordruck.

Machen Sie's gut, schönen Gruß

Frieder Claus